

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024

Änderung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40129 im Abschnitt 40.4 EBM

40129 Kostenpauschale für die postalische Versendung
einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den
Patienten bzw. die Bezugsperson bei **telefonischem
Patientenkontakt oder** Patientenkontakt im
Rahmen einer Videosprechstunde

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

Neufassung des Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

1. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung

- einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten

- bei Patientenkontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- bei telefonischem Patientenkontakt im
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht
oder bei Bestehen einer öffentlich-
rechtlichen Empfehlung zur
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **im Zusammenhang mit der
Durchführung einer
Besuchsleistung entsprechend den
Gebührenordnungspositionen
01410, 01411, 01412, 01413, 01415
und 01418**

und/oder

- einer Verordnung von Leistungen der
medizinischen Rehabilitation (Muster 61)
im Rahmen einer Videosprechstunde
gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-

Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,86 €

Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.

2. Streichung der Kostenpauschale 40131 im Abschnitt 40.4 EBM

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschlussteil geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 694. Sitzung erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis 30. Juni 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) angepasst und eine Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei in der Arztpraxis bekannten Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese geschaffen.

Vor diesem Hintergrund haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband eine befristete Vereinbarung zur Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese geschlossen. Die Vereinbarung ist befristet vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024 und anwendbar, solange und soweit aufgrund der AU-Richtlinie die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer telefonischen Anamnese zulässig ist.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40129, die entsprechend angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschlussteil A wird die Leistungslegende der Kostenpauschale 40129 mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 angepasst.

Aufgrund dieser Anpassung sieht der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit den Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 694. Sitzung, Teil B, neu zu fassen. Die Streichung der Kostenpauschale 40129 sowie die damit einhergehende Erweiterung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40128 um den Inhalt der gestrichenen Kostenpauschale 40129 zum 1. April 2024 wird nicht umgesetzt und die Nummern 1 und 2 des Beschlussteil B entsprechend neu gefasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Lesefassung des B E S C H L U S S E S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
geändert durch Teil B des Beschlusses des
Bewertungsausschusses in seiner 701. Sitzung (schriftliche
Beschlussfassung),**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

- 1. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01420 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.**

Die Gebührenordnungsposition 01420 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie bei einer Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

- 2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01424 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 01424 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-

Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01611 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

4. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01613 im Abschnitt 1.6 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01613 erfordert im Regelfall einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt. Von den in Anlage 2 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Funktionstests können beispielhaft die Funktionstests zum Schädigungsbereich „Mentale Funktionen“ oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden.

5. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung

- einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den Patienten
 - bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht oder bei Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Empfehlung zur Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

und/oder

- **einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

und/oder

- **einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

0,86 €

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die **jeweilige Verordnung oder Bescheinigung***

~~Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß §
3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes~~ zur
Verfügung steht und diese ~~die~~
~~Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung~~ auf
elektronischem Weg an den Patienten
versendet werden darf.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

- 40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung
- einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten
 - bei Patientenkontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt im
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht
oder bei Bestehen einer öffentlich-
rechtlichen Empfehlung zur
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder**
- **im Zusammenhang mit der
Durchführung einer
Besuchsleistung entsprechend den
Gebührenordnungspositionen
01410, 01411, 01412, 01413, 01415
und 01418**
- und/oder
- einer Verordnung von Leistungen der
medizinischen Rehabilitation (Muster 61)
im Rahmen einer Videosprechstunde
gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-
Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses
- und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,86 €

Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.

2. Streichung der Kostenpauschale 40131 im Abschnitt 40.4 EBM